JOURNAL

A-1100 Wien · Sissy-Löwinger-Weg 5/19

Tel.: + 43 (0) 720 51 71 01 e-mail: office@frc.co.at

www.frc.co.at





Hilfs-Fonds, Härtefall-Fonds und Kurzarbeit

Corona-Hilfs-Fonds, Härtefall-Fonds und Kurzarbeit sind die größten Maßnahmenpakete der Bundesregierung zur Hilfe in wirtschaftlich schwierigen Zeiten.

Die Maßnahmenpakete sind derart umfangreich, dass eine umfassende Darstellung in unserer Info nicht möglich ist. Es ist daher unumgänglich, das jeweils für Ihren Fall passende Finanzierungsinstrument sowie die damit im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen sorgfältig zu prüfen und danach entsprechend auszuwählen. Das gilt auch für die Bestimmungen der Kurzarbeit. Wir unterstützen und beraten Sie dabei gerne und geben hier daher nur einen groben Überblick.

Corona-Hilfs-Fonds

Um schwerwiegende Liquiditätsengpässe für österreichische Unternehmen aufgrund der Corona-Krise abzufangen, können je nach Bedarf Direktzuschüsse, Garantien oder Direktkredite von der Republik Österreich zur Verfügung gestellt werden. Ganz allgemein richtet sich der Corona-Hilfs-Fonds an Unternehmen und Branchen, die durch die gesundheitspolitischen COVID-19-Maßnahmen wie Betretungsverbote, Reisebeschränkungen oder Versammlungsbeschränkungen besonders betroffen sind und Liquiditätsprobleme haben.

Darüber hinaus hilft der Corona-Hilfs-Fonds Unternehmen, die in Folge der Corona-Krise mit großen Umsatzeinbußen und der Gefährdung ihrer Geschäftsgrundlage konfrontiert sind.

Editorial

Die Krise um die durch das Corona-Virus ausgelöste Pandemie stellt viele Unternehmen vor die größte Herausforderung seit ihrem Bestehen. Geschäftsschließungen, Umsatzeinbrüche und Liquiditätsprobleme machen Unternehmern und Mitarbeitern weltweit zu schaffen.

Die österreichische Bundesregierung hat zur Unterstützung der Wirtschaft und der Arbeitnehmer einen Krisenfonds eingerichtet und zahlreiche weitere Maßnahmen zur Krisenbewältigung beschlossen.

Eine umfassende Darstellung all dieser Maßnahmen ist in unserer Info nicht möglich. Die Regelungen sind zum Teil sehr komplex und unterliegen oft kurzfristigen Änderungen. Diese Ausgabe wurde am 27. April fertiggestellt - danach kann sich schon wieder einiges verändert haben.

Wir raten Ihnen deshalb dringend, sich mit uns in Verbindung zu setzen, wenn Sie dies nicht ohnehin schon getan haben. Wir werden alle für Sie in Frage kommenden Corona-Hilfen prüfen, um die maximale Hilfe für Sie dabei herauszuholen. Es ist unumgänglich, das jeweils für Ihren Fall passende Finanzierungsinstrument sowie die damit im Zusammenhang stehenden Verpflichtungen sorgfältig zu prüfen und danach entsprechend auszuwählen. Dann besteht eine gute Chance, den Fortbestand Ihres Unternehmens zu sichern.

Lassen Sie sich von uns helfen, um diese schwierige Zeit bewältigen zu können! Wir sind für Sie da!



► Corona-Härtefall-Fonds

Ziel dieser Förderung ist, Härtefälle bei Ein-Personen-Unternehmen (EPU; darunter auch Neue Selbständige wie Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten), freien Dienstnehmern (wie EDV-Spezialisten und Nachhilfelehrer), Kleinstunternehmern und bestimmten NPOs sowie Privatzimmervermietern durch Zuschüsse abzufedern.

Corona-Kurzarbeit

Corona-Kurzarbeit ermöglicht die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeits-

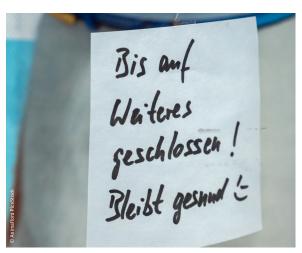
zeit (bis auf 10 % im Durchschnitt über den Gesamtzeitraum) und des Arbeitsentgelts aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Damit sollen die Kosten für den Arbeitgeber vorübergehend verringert und mögliche Liquiditätsengpässe infolge der Corona-Krise vermieden, gleichzeitig jedoch die Beschäftigten im Unternehmen gehalten werden. Wir ersuchen Sie, uns zu kontaktieren, damit Sie die Ihrer jeweiligen Situation entsprechenden Corona-Hilfen in Anspruch nehmen können. Lassen Sie sich von uns helfen, um durch diese schwierige Zeit zu kommen!

CORONA-HILFE

Betriebsschließungen oder Betriebseinschränkungen

Arbeitgeber können von Arbeitnehmern den Abbau von Urlaub und Zeitausgleich einseitig verlangen, wenn sie von Betriebsschließungen oder Betriebseinschränkungen betroffen sind.

Grundsätzlich ist der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes und die Urlaubsdauer zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer einvernehmlich zu vereinbaren. Wegen der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber aber beschlossen, dass unter bestimmten Umständen das Urlaubs- und Zeitguthaben auf einseitiges Verlangen des Arbeitgebers zu verbrauchen ist.



Beschlossen wurde, dass

- Maßnahmen auf Grundlage des COVID-19-Maßnahmengesetzes,
- die zum Verbot oder zu Einschränkungen des Betretens von Betrieben führen, Umstände darstellen,
- die den Arbeitgeber (einseitig) dazu berechtigen, den Verbrauch des Urlaubsund Zeitguthabens zu verlangen,
- wenn der Arbeitnehmer aufgrund der Schließung von Betrieben seine Arbeitsleistung nicht erbringen kann.

Die Arbeitnehmer sind unter diesen Voraussetzungen verpflichtet, dem Verlangen des Arbeitgebers nachzukommen.

Für den vom Arbeitgeber verlangten Verbrauch von Urlaub bzw. Zeitguthaben gilt:

Urlaubsansprüche aus alten Urlaubsjahren müssen gänzlich verbraucht werden.

- Urlaubsansprüche aus dem laufenden Urlaubsjahr müssen nur im Ausmaß von bis zu 2 Wochen verbraucht werden.
- Von der Verbrauchspflicht sind weiters solche Zeitguthaben ausgenommen, die auf der durch kollektive Rechtsquellen geregelten Umwandlung von Geldansprüchen beruhen.
- Insgesamt müssen nicht mehr als 8 Wochen an Urlaubs- und Zeitguthaben vom Arbeitnehmer auf dieses einseitige Verlangen des Arbeitgebers hin verbraucht werden.

Beachten Sie bitte: Diese Regelungen traten **rückwirkend mit 15.3.2020** in Kraft und treten bis zum **31.12.2020 wieder außer Kraft**.

CORONA-HILFE

Erleichterungen bei der Außenprüfung

Amtshandlungen, die bereits begonnen wurden, können ausgesetzt oder unterbrochen werden.

Außenprüfungshandlungen, Nachschauen und Erhebungen der Finanzämter, der Finanzpolizei, der Zollämter und des Prüfdienstes für lohnabhängige Abgaben und Beiträge bei Abgabepflichtigen werden bis auf weiteres nicht begonnen, wenn die betroffenen Unternehmen glaubhaft machen, dass sie diese Prüftätigkeiten aufgrund der Corona-Virus-Krise nicht ausreichend unterstützen können. Amtshandlungen, die bereits begonnen wurden, werden aus denselben Gründen ausgesetzt oder unterbrochen.

Für die Glaubhaftmachung eines Ersuchens auf Nichtdurchführung bzw. Aussetzung oder Unterbrechung der oben angeführten Ermittlungshandlungen ist folgende Formulierung ausreichend:

"Ich bin in meiner betrieblichen Tätigkeit (Angabe der Branche...) von den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Infektion betroffen. Das bewirkt, dass ich derzeit nicht in der Lage bin, die entsprechenden Ressourcen für die Wahrnehmung der gesetzlichen Mitwirkungspflichten bereitzustellen. Sollte diese Notsituation wegfallen, werde ich das der Abgabenbehörde mitteilen bzw. mit dem Prüfungs-, Kontrollorgan unverzüglich Kontakt aufnehmen."

Von diesen Maßnahmen ausgenommen sind Amtshandlungen, die von den Finanzstrafbehörden, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten beauftragt wurden sowie solche, die aufgrund von Anzeigen einen Verdacht rechtswidriger Verhaltensweisen von Abgabepflichten begründen.

Dies gilt auch für angezeigte rechtswidrige Verhaltensweisen (bspw. illegale Beschäftigung, illegales Glücksspiel), deren Kontrolle, Ermittlung und Verfolgung den Organen der Abgabenbehörden (Finanzpolizei) übertragen wurde.

Sollten Sie in Ihrer betrieblichen Tätigkeit von den Auswirkungen der Corona-Infektion betroffen sein, setzen wir uns für Sie gerne mit der Finanzverwaltung in Verbindung, um eine Unterbrechung der Amtshandlung zu erwirken!

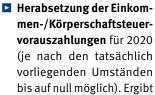


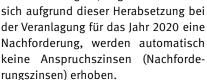
CORONA-HILFE

Steuerliche Erleichterungen im Zusammenhang mit Corona

Das Hilfspaket der Bundesregierung sieht auch Steuerstundungen und Ratenzahlungen sowie die Herabsetzung der Steuervorauszahlungen für 2020 vor.

Welche wesentlichen abgabenrechtlichen Entlastungen und Vereinfachungen derzeit bestehen, um vor allem Ihre Liquidität in dieser Krise aufrechterhalten zu können, soll im folgenden Überblick dargestellt werden.





- Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung). Der Zeitpunkt der Entrichtung von Abgaben kann bis 30.9.2020 hinausgeschoben werden (Stundung) oder es kann die Entrichtung in Raten bis 30.9.2020 beantragt werden.
- Auf Antrag **Stornierung** von bereits festgesetzten **Säumniszuschlägen** (für nicht fristgerecht entrichtete Abgaben).
- Automatische Nichtfestsetzung von Verspätungszuschlägen (für verspätet eingereichte Abgabenerklärungen) bis zum 31.8.2020.
- Fristerstreckung für die Abgabe von Jahressteuererklärungen (ESt, KöSt, USt) für 2019 bis 31.8.2020 (bei Vertretung durch einen Steuerberater reichen die Abgabefristen im Rahmen der Quotenregelungen in der Regel über diesen Zeitpunkt hinaus). Für die Jahressteuererklärungen 2018 wurde die Quotenregelung ausgesetzt. Eine Abgabe der Erklärungen bis 31.8.2020 erfolgt somit fristgerecht.
- Lauf von Beschwerdefristen, Einspruchsfristen, Vorlageantragsfristen sowie Maßnahmenbeschwerdefristen, die am 16.3.2020 noch offen waren oder deren Fristenlauf zwischen 16.3. und 30.4. begonnen hat, werden bis 1.5.2020 unterbrochen.



- Auch bei Telearbeit oder Dienstverhinderung (z.B. Freistellung, Quarantäne) stehen das **Pendlerpauschale** und bestimmte Zulagen sowie Zuschläge im gleichen Ausmaß wie bisher zu.
- Rechtsgeschäfte, die zur Bewältigung der Corona-Krise abgeschlossen werden, sind **gebührenfrei**. Dies betrifft etwa Bürgschaften für Hilfskredite oder Mietverträge über Lagerräumlichkeiten von medizinischem Material. Ebenfalls gebührenfrei sind Schriften und Amtshandlungen im Zusammenhang mit Corona.
- Zulagen und Bonuszahlungen für besondere Leistungen von Mitarbeitern während der Corona-Krise bleiben bis maximal € 3.000 einkommensteuer- und sozialversicherungsfrei.
- Leistungen aus dem Krisenbewältigungsfonds, dem Härtefall-Fonds und dem Corona-Hilfs-Fonds sowie sonstige vergleichbare Zuwendungen der Bundesländer, Gemeinden und gesetzlichen Interessenvertretungen zur Bewältigung der Corona-Krise sind steuerfrei.
- Alkoholsteuerfreie Herstellung von Desinfektionsmitteln.
- Bei vorübergehenden Betriebsschließungen aufgrund des Corona-Virus sind die Registrierkassen nicht außer Betrieb zu nehmen. Unternehmerinnen und Unternehmer, die ab 1.4.2020 registrierkassenpflichtig wären, können dieser Verpflichtung unter den gegebenen Umständen bis 1.10.2020 nachkommen.

CORONA-HILFE

Steuerfreiheit für Corona-Zuschüsse

Zuschüsse im Rahmen der Bewältigung der Corona-Krise sind einkommen- und körperschaftsteuerfrei.

Seit 1.3.2020 sind einkommen- und körperschaftsteuerfrei:

- Zuwendungen, die aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds aufgebracht werden (z.B. Zahlungen im Zusammenhang mit der Kurzarbeit)
- Zuschüsse aus dem Härtefall-Fonds gemäß dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Härtefall-Fonds
- Zuschüsse aus dem Corona-Hilfs-Fonds
- Sonstige vergleichbare Zuwendungen der Bundesländer, Gemeinden und gesetzlichen Interessenvertretungen, die für die Bewältigung der COVID-19-Krisensituation geleistet werden

In diesem Zusammenhang ist jedoch ebenso wie bei anderen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehenden Aufwendungen und Ausgaben - das anteilige Betriebsausgabenabzugsverbot zu beachten. Werden daher etwa aus einem Krisen-Fonds 50 % einer Betriebsausgabe ersetzt, so ist diese Ersatzzahlung von der Einkommen- und Körperschaftsteuer befreit. Es ist allerdings zu beachten, dass 50 % dieser (ersetzten) Betriebsausgabe steuerlich nicht geltend gemacht werden können. Lediglich die übrigen 50 %, die vom Unternehmer tatsächlich selbst getragen werden, können weiterhin als Betriebsausgabe steuermindernd angesetzt werden.

Bei weiterführenden Fragen dazu sowie zur Bewältigung der Corona-Krise durch Optimierung Ihrer steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Situation beraten wir Sie gerne!



CORONA-HILFE

Corona-Zulagen und -Bonuszahlungen bis € 3.000 steuerfrei

Werden Mitarbeiter, die in der derzeitigen Corona-Krise Außergewöhnliches leisten, vom Arbeitgeber extra entlohnt, dann sind diese Bonuszahlungen und Zulagen im Jahr 2020 bis zu einem Betrag von € 3.000 steuer- und sozialversicherungsfrei.



Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der Corona-Krise zusätzlich geleistet werden, sind im Kalenderjahr 2020 bis € 3.000 steuer- und sozialversicherungsfrei. Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die ausschließlich zu diesem Zweck geleistet werden und üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Sie erhöhen nicht das Jahressechstel und werden auch nicht auf das Jahressechstel angerechnet.

Anderweitige Zulagen und Bonuszahlungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind wie bisher mit dem in der Regel bis zu 50%igen progressiven Einkommensteuertarif zu versteuern und der Sozialversicherungspflicht zu unterziehen.

Zweck der Belohnung im Zusammenhang mit Corona

Entscheidend für die Begünstigung der Zahlungen ist, dass die Zulagen und Bonuszahlungen üblicherweise im Unternehmen bisher nicht gewährt worden sein dürfen und daher ausschließlich zum Zweck der Belohnung im Zusammenhang mit Corona stehen. Belohnungen, die daher bereits aufgrund von bisherigen Leistungsvereinbarungen gezahlt werden, sind nicht steuerfrei und mit dem in der Regel bis zu 50%igen progressiven Einkommensteuertarif zu versteuern und der Sozialversicherungspflicht zu unterziehen.

Aus Arbeitgebersicht ist zu beachten, dass in erster Linie der Unternehmer für die richtige Bemessung und Abfuhr von Iohnund gehaltsabhängigen Abgaben haftet und bei behördlichen Prüfungen (z.B. im Rahmen einer GPLA-Prüfung) entsprechende Nachweise für die Zulässigkeit der begünstigten Behandlung von "Bonuszahlungen" zu erbringen hat. Andersfalls können nachteilige abgabenrechtliche Konsequenzen (z.B. Nachzahlungen für Steuer und Sozialversicherung samt Zuschlägen) drohen.

Hinweis zur Aktualität

Redaktionsschluss dieser Ausgabe war der 27. April. Wir weisen darauf hin, dass bis zu Drucklegung und Versand weitere Maßnahmen per Gesetz oder Erlass erfolgt sein können, über die wir Sie auch gerne persönlich informieren.

CORONA-HILFE

Corona und Altersteilzeit

Unterbrechungen des Dienstverhältnisses als Folge von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Corona schaden der vereinbarten Altersteilzeit nicht.

Dies gilt für Unterbrechungen des Dienstverhältnisses von Beschäftigten, die sich in Altersteilzeit befinden, wenn die Unterbrechung als Folge von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Corona zwischen dem 15.3.2020 bis höchstens 30.9. 2020 eintritt und das Dienstverhältnis nach Wegfall dieser Corona-Maßnahmen entsprechend der wiederauflebenden Altersteilzeitvereinbarung fortgesetzt wird. Entgegenstehende Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bleiben unangewendet. Das Höchstausmaß der Altersteilzeit erhöht sich dadurch nicht (höchstens fünf Jahre bzw. bis zur Vollendung des Regelpensionsalters).



Damit sollen in Altersteilzeit Beschäftigte - auch wenn ihr Dienstverhältnis infolge von Corona-Maßnahmen unterbrochen wurde - nach Wiederbeginn ihres Dienstverhältnisses bis längstens 1.10.2020 die ursprünglich vereinbarte Altersteilzeit fortführen können. Insbesondere ist keine über mindestens drei Monate dauernde Vollzeitbeschäftigung erforderlich, wie dies sonst der Fall wäre. Die Leistungen des Altersteilzeitgeldes werden für den Zeitraum der Unterbrechung des Dienstverhältnisses eingestellt und leben nachher - sofern die Voraussetzungen (Stundenausmaß) die gleichen sind - im selben Ausmaß wiederum auf. Diese Bestimmungen traten rückwirkend mit 15.3.2020 in Kraft.

